

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 25.07.2003  
GZ 300.670/003-D2/03

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 –  
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. Juli 2003, Zl. 318.016/6-II 1/2003, übermittelten Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 und nimmt hiezu Stellung wie folgt:

Was die finanziellen Auswirkungen anlangt, sollen sich laut Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Mehraufwände im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden sowie im Bereich des Strafvollzugs deshalb einer Quantifizierung entziehen, da diese von der Kriminalitätsentwicklung und von der Entdeckungsrate abhängig sind. Hiezu erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, dass bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen im Rahmen des Mengengerüstes die Vollzugshäufigkeit aufgrund der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu schätzen ist. Darauf aufbauend sind sodann die Vollzugsausgaben bzw. Vollzugskosten zu ermitteln (siehe die Richtlinie BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 1, Punkt 1.7).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

GZ 300.964/001-D2/03



Seite 2/2

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: